

## **Geschäftsordnung** für die Facharbeit in der Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e.V.

Stand: 11. Mai 2022 (rev1)

---

### **§ 1 Ehrenamtliche Arbeit**

Soweit das Präsidium im Benehmen mit dem Gesamtvorstand nichts anderes beschließt, übt die Vertretung der Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeit in den Sektoren, den Koordinationskreisen und in den Arbeitskreisen sowie bei Wahrnehmung der Interessen des Vereins in den Gremien des Fachs ehrenamtlich aus.

Einzelne Vertreter der Mitgliedsfirmen sollten nicht mehr als einen Sektorvorsitz und zwei Arbeitskreisvorsitze innehaben.

Für den Austausch und die Facharbeit innerhalb der Gremien, stellen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen in den einzelnen Sektoren, Arbeitskreisen und Koordinationskreisen ihre E-Mailadresse zur Verfügung, die somit nur den Mitgliedern des Gremiums bekannt gemacht wird. Ein Widerspruch gegenüber der figawa-Geschäftsstelle ist möglich.

### **§ 2 Sektoren**

Auf Antrag des Präsidiums können durch Beschluss des Gesamtvorstandes Sektoren gebildet bzw. aufgelöst werden. Ein Mitglied kann mehreren Sektoren angehören, falls nach seinem Tätigkeitsbereich die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Sitzungen von Sektoren sollen mindestens 2x jährlich stattfinden. Einmal jährlich soll ein „Sektorforum“ durchgeführt werden. Gäste und Referierende können zu einzelnen Sitzungen eingeladen werden.

Diese sind dadurch aber nicht Mitglieder in den Sektoren.

Die Mitglieder jedes Sektors wählen einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz auf die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Die Vorsitzenden vertreten den jeweiligen Sektor im Gesamtvorstand.

Die Mitglieder jedes Sektors wählen einen stellvertretenden Vorsitz auf die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Der stellvertretende Vorsitz bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

Gehört der Vorsitz dem Präsidium an, so ist der stellvertretende Vorsitz Mitglied des Gesamtvorstandes.

Vertreter der Mitgliedsfirmen, die Interesse an einer Kandidatur für den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz haben, müssen ihre Kandidaturbereitschaft bis 28 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsführung bekannt geben.

Sektoren können zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben zusätzlich mit einfacher Mehrheit der in der Sektorensitzung anwesenden Mitglieder ergänzend zu den nach § 7 Ziffer 1 f der Satzung festgesetzten

Mitgliedsbeiträgen, projektbezogene, zeitlich befristete Umlagen beschließen, die für alle Mitglieder des jeweiligen Sektors verbindlich sind, wobei die geltenden Stimmrechte nach § 7 Ziffer 2 der Satzung anzuwenden sind. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium. Auf die beabsichtigte Beschlussfassung des Sektors ist in der Einladung zu der Sektorsitzung in geeigneter Form hinzuweisen. Die Höhe von Umlagen darf nicht so bemessen sein, dass sie die betroffenen Mitglieder unzumutbar belastet; eine unzumutbare Belastung ist im Zweifel anzunehmen, wenn die Umlage das 6-Fache des jährlichen Mitgliedsbeitrags übersteigt.

### **§ 3 Arbeitskreise**

Die fachliche Arbeit soll in den Arbeitskreisen unterhalb der Sektoren geleistet werden. Die Arbeitskreise werden von den einzelnen Sektoren in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand gebildet, koordiniert und aufgelöst. Die Sitzungshäufigkeit wird von dem jeweiligen Arbeitskreis festgelegt.

Die Mitglieder jedes Arbeitskreises wählen einen Vorsitz und können bis zu zwei einen Stellvertretenden Vorsitz auf die Dauer von zwei Jahren wählen; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitz und die Stellvertretenden bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Der Vorsitz vertritt den Arbeitskreis im Sektor. In Ausnahmefällen kann der Vorsitz auch durch zwei Personen gemeinschaftlich wahrgenommen werden.

Die Mitglieder jedes Arbeitskreises können einen stellvertretenden Vorsitz auf die Dauer von zwei Jahren wählen; Wiederwahl ist zulässig. Der stellvertretende Vorsitz bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

Die Arbeitskreise berichten über ihre Tätigkeit dem Sektor und bei Bedarf dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung.

Die Arbeitskreise sind auf Dauer angelegt und sind in ihrer Anzahl unterhalb der Sektoren nicht begrenzt.

### **§ 4 Koordinationskreise**

Die fachliche Arbeit kann unterstützend durch Koordinationskreise geleistet werden.

Koordinationskreise können zwischen zwei oder mehreren Sektoren oder Arbeitskreisen gebildet werden. Koordinationskreise zwischen einzelnen Sektoren werden fachlich durch den Gesamtvorstand errichtet.

Koordinationskreise zwischen den Arbeitskreisen werden vom jeweiligen Sektor errichtet und koordiniert. Die Sitzungshäufigkeit wird von dem Koordinationskreis festgelegt.

Die Mitarbeit in sektorübergreifenden Koordinationskreisen wird von bis zu 3 gewählten Vertretern der einzelnen Sektoren wahrgenommen („Delegationsprinzip“). Sie vertreten die Positionen und Vorschläge ihres Sektors im Koordinationskreis.

Informationen (Besprechungsprotokolle, Unterlagen etc.) werden allen Mitgliedern der involvierten Sektoren zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder jedes Koordinationskreises können einen Vorsitz wählen.

Koordinationskreise berichten in die entsprechenden Sektoren und bei Bedarf dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung.

Koordinationskreise werden vornehmlich für einen begrenzten Zeitraum gegründet und später entweder einem Sektor oder einem Arbeitskreis zugeordnet oder aufgelöst.